

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 22. Februar 1951

||r.22

Tag	Inhalt	Seite
15.2.51	Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen .....	115
15.2.51	Verordnung über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951 .....	117
31.1.51	Durchführungsbestimmung zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau .....	118
15. 2. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik .....	119
20.2.51	Gebührenordnung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik .....	120

### Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen.

Vom 15. Februar 1951

Um die in den Forschungs- und Entwicklungsstellen vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten besser als bisher zu erfassen und sie zu ihrer vollen Entfaltung zu bringen, ist die Registrierung aller naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen erforderlich. Darum wird beschlossen:

#### § 1

Die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, führt ein Register der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen. Registrierpflichtig sind alle naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen gemäß § 2. Die Registrierung ist bis zum 31. Mai 1951 durchzuführen.

#### § 2

Unter naturwissenschaftl.-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen sind zu verstehen:

1. die Institute und Laboratorien der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Deutschen Bauakademie sowie der Universitäten und Hochschulen,
2. die Forschungs- bzw. Entwicklungseinrichtungen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht, der Materialprüfämter des Deutschen Amtes

für Material- und Warenprüfung, der Geologischen Kommission und des Meteorologischen Dienstes,

3. die Institutionen, Forschungsanstalten und Entwicklungseinrichtungen, die den Ministerien- und selbständigen Staatssekretariaten direkt unterstellt sind,
4. die den volkseigenen Betrieben oder ihren Vereinigungen unterstellten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
5. die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die den Landesregierungen, Kreis- und Gemeindeverwaltungen unterstellt sind,
6. die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (z. B. Konstruktionsbüros, Laboratorien usw.), die von privaten Unternehmern in oder ohne Zusammenhang mit Produktionsbetrieben unterhalten werden,

sofern sie auf dem Gebiete der Naturwissenschaften (einschl. Medizin, Biologie, Land- und Forstwirtschaft) Arbeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 3 durchführen.

#### § 3

Unter Forschung und Entwicklung im Sinne der vorliegenden Verordnung sind zu verstehen:

1. Arbeiten der grundlegenden Forschung,
2. Arbeiten der angewandten Forschung, welche die wirtschaftliche Nutzbarmachung alter oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Grundsätze anstrebt,